



Arbeitshilfe für die Beratung von Geflüchteten

29.06.2018



Inhaltsverzeichnis

1. Projekt Welcome – Willkommen in Baden Württemberg.....	2
2. Beratungsstandards in der Flüchtlingshilfe	3
Erhebungsbogen Erstgespräch.....	4
Anhörung.....	7
Arbeit.....	10
Duale Ausbildung.....	15
Familiennachzug.....	18
Gesundheit	23
Sozialleistungen.....	25
Sprache.....	27
Wohnen	29
Rückkehr	32

1. Projekt Welcome – Willkommen in Baden Württemberg

Das Kooperationsprojekt „Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg“ will dazu beitragen, Asylsuchenden das Ankommen in Baden-Württemberg zu erleichtern und die Aufnahmebedingungen für geflüchtete Menschen konkret zu verbessern. Dazu haben sich der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, die Diakonischen Werke Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Ortenau sowie das Menschenrechtszentrum Karlsruhe zu einem landesweiten Projektverbund zusammengeschlossen.

Das Projekt bietet Asylsuchenden Informations- und Beratungsangebote nach einheitlichen Standards, die wir gemeinsam erarbeiten. Über ein Internetportal www.w2bw.de erhalten neu ankommende Flüchtlinge wichtige Erst-Informationen in ihrer Landessprache. In der Sozial- und Verfahrensberatung vor Ort können Menschen mit Fluchthintergrund ihre individuellen Fragen klären und erhalten konkrete Unterstützung. Damit professionelle Beratung und ehrenamtliche Flüchtlingshilfe gut vernetzt zusammen wirken, fördern wir die Einbindung ehrenamtlichen Engagements und unterstützen die Engagierten durch Informations- und Vernetzungsangebote.

Unsere Angebote richten sich an Asylsuchende, an Geflüchtete mit Bleiberecht sowie ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe.

Projektlaufzeit: Juli 2015 - Juni 2018

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und durch die UNO-Flüchtlingshilfe kofinanziert.



Folgende Organisationen haben mitgewirkt:



2. Beratungsstandards in der Flüchtlingshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an (neue) Mitarbeitende in der Flüchtlingshilfe von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Kommunen und bietet eine erste Hilfestellung für die Einarbeitung in das komplexe Aufgabengebiet. Hierbei sind besonders Mitarbeitende angesprochen, welche neu und oder fachfremd in dem Arbeitsfeld tätig sind.

Mit den entwickelten Leitfäden können Sie sich als Fachkraft einen schnellen Einblick in die jeweilige Thematik verschaffen und sich systematisch mit dem Thema auseinandersetzen. Hierzu haben wir hilfreiche Links und weitere Hinweise am Ende der jeweiligen Checklisten eingefügt. Die Arbeitshilfe hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Folgende Themenbereiche werden in der Arbeitshilfe bearbeitet und sind in der Beratung von Geflüchteten hilfreich.

- Anhörung
- Arbeit
- Duale Ausbildung
- Famileinnachzug
- Gesundheit
- Soziale Leistungen
- Sprache
- Wohnen
- Rückkehr

Weitere wichtige Themen wie z.B. Bildung im Allgemeinen (Studium, Schule) oder besonders Schutzbedürftige, werden in einem geplanten AMIF Folgeprojekt bearbeitet.

Erhebungsbogen Erstgespräch

TN-Code

Name

Vorname

Geschlecht Weiblich Männlich

Herkunftsland

Geburtsdatum

Besonders schutzbedürftig UMA Schwanger
 Traumatisiert Behinderung

Familiäre Situation

Familienstand Ledig Verheiratet Verwitwet

Kinder Ja Nein

Anzahl der Kinder

Kind 1 Kind 3 Kind 5

Kind 2 Kind 4 Kind 6

Aufenthaltort der Kernfamilie

Weitere Familienmitglieder
in Deutschland

Religion

Unterbringung

Lea Bea Notunterkunft Vorläufige Unterbringung Anschlussunterbringung

Eigene Wohnung andere

Kontaktdaten

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Stand im Asylverfahren

- Heimausweis BÜMA Vorläufige Duldung (bis zur Asylantragsstellung)
- Aufenthaltsgestattung Aufenthaltserlaubnis: §
- Sonstiges:
- Aktenzeichen BAMF
- Datum Asylantragsstellung
- Dublin-Verfahren: Läuft Nein Abgeschlossen Noch offen/unklar

Schul-/Berufsbildung

- Schuljahre: kein Schulabschluss
- Anerkennung Zeugnis
- BerufsausbildungAnerkennung/D
- Berufserfahrung:
-
-

Sprachkenntnisse

- Erstsprache:
- Deutschniveau:
- Besuchte Deutschkurse: VwV Deutsch Integrationskurs Erstorientierungskurs
- Sonstige:
-
-
-

Vertrauenspersonen/Weitere Beteiligte

Anwalt/Anwältin

Sozialarbeiter/in

Ärzte

Ausländerbehörde

Jobcenter

Ehrenamtliche

Sonstige

Beratungsgespräch

Datum Erstkontakt:

Beratungsinhalt

- Asylverfahren Anhörung (Vorbereitung) Dublin-Verfahren
- Familiennachzug Sozial-/Asylbewerberleistungen Rückkehr/Abschiebung
- Gesundheitliche Versorgung Arbeit/Anerkennung von Qualifikationen
- Wohnungssuche Sonstiges:

Weitere Termine

Datum	Beratungsinhalt / Vereinbarung

Anhörung

Die Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens und bietet die Möglichkeit, seine Fluchtgründe darzulegen. Mit der Anhörung wird über Anerkennung und Ablehnung entschieden. Eine gute Vorbereitung ist daher sehr wichtig. Gegen jede Entscheidung des BAMF kann im Anschluss geklagt werden.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Ist der /dem Klient*in der Unterschied zwischen Asylantragsstellung (1), Dublin-Anhörung (Reisewegbefragung)(2) und Anhörung (3) klar?				
Ist der Asylantrag gestellt worden?				
Wie ist der Stand beim Dublin Verfahren?			Dublinverfahren auf verschiedenen Sprachen	www.w2eu.info > Dublin
Steht ein Termin für eine der drei Optionen fest?			Falls Einladungsschreiben vorhanden, prüfen!	
Ist die Wichtigkeit des Anhörungstermins bekannt?			Nur in Einzelfällen (Krankheit mit ärztlichem Attest, bevorstehende Geburt) ist die Verlegung des Termins möglich. Bei unbegründetem Fernbleiben wird das Asylverfahren eingestellt → sofort zum Anwalt!!	
Ist eine ausführliche Anhörungsberatung erwünscht? Wer hat Kapazitäten?			Informieren, wie lange die Beratung dauert.	
Gibt es Unterlagen, die für das jeweilige Verfahren wichtig sind Antragstellung Reisewegbefragung Anhörung			Informieren über Verpflichtung zur Identitätsklärung und Risiko der Abschiebung. Siehe Hinweis Flüchtlingsrat Niedersachsen. <ul style="list-style-type: none"> • Einladungsschreiben immer mitbringen! • Pass/ Personenstandsurkunden/ Papiere (-→ Konsequenzen daraus bekannt, Hinweis Flüchtlingsrat Niedersachsen) • Prüfung Einreiseweg. Bei Frage zu Dokumenten siehe Broschüre „wir treten ein“ von Pro Asyl • Beweise für Fluchtgründe (z.B. Videos, Zeitungsausschnitte, Polizeiberichte/ Anzeigen aus Herkunftsland). 	<u>Flüchtlingsrat Niedersachsen</u> <u>Broschüre „wir treten ein“ – Pro Asyl</u>

			Falls Beweise erst nach der Anhörung auftauchen, umgehend nachreichen.	
Ist die aktuelle Wohnanschrift der Klient*in dem BAMF bekannt?			Neue Adresse muss bei Umzug umgehend dem BAMF vom Asylantragsteller*in mitgeteilt werden. (Mitwirkungspflicht) FAX (Faxbestätigung aufbewahren!)	<u>Informationsblatt Anhörung</u>
Ist dem Klient*en bekannt, dass er eine Mitwirkungspflicht im Asylverfahren hat?			Mitwirkungspflicht: der Posteingang muss täglich vom Klient*en überprüft werden!!! Postannahme und –ausgabe (an Flüchtling verteilt, Postsprechstunde, eigener Briefkasten etc.) kann sich von Unterkunft zu Unterkunft unterscheiden. Klären und darauf hinweisen!! Möglichkeit, täglich die eigene Post zu bekommen, muss gegeben sein. Falls nicht, Gespräch mit Unterkunftsträger suchen.	
Sind Rechte und allgemeine Rahmenbedingungen der Anhörung bekannt?			<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf ausführliche Darstellung der Fluchtgeschichte • Recht auf Zeit, die benötigt wird. Nicht drängen lassen! • Anwesende Personen aufzählen • Vetorecht bei Übersetzung z.B. anderer Dialekt • Traumatisiert/ sexualisierte Gewalt Opfer/ UMA's/ etc. – Anspruch auf geschultes Personal (Im Vorfeld an BAMF melden!!) • Protokoll: Auf Rückübersetzung bestehen, Unterschrift kann verweigert werden, falls unvollständig/ falsch • Pause/ Vertrauensperson etc. 	
Kennt die/der Klient*in die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Anhörung?			<ul style="list-style-type: none"> • Chronologische Abfolge • Detaillierte Darstellung der Fluchtgründe • Übergeordnetes Ziel der Anhörung: > Prüfung Glaubwürdigkeit 	
Wie sieht die Vorbereitung auf die Anhörung aus?			<ul style="list-style-type: none"> • Wurde die Broschüre asyl.net verteilt? • Wurde der Film auf „asylindeutschland.de“ gezeigt? Diesen gibt es in verschiedenen Sprachen 	<u>Information zur Anhörung im Asylverfahren</u> www.asylindeutschland.de

		<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Fragenkatalog zur Anhörung bekannt? • Klient*in sollte auf Rückfragen vorbereitet sein <p>Darauf hinweisen, dass es Sinn macht, die Fluchtgeschichte chronologisch aufzuschreiben.</p>	<u>Anhörung beim BAMF in vers. Sprachen</u>
Kennt der/die Klient*in die logistischen Rahmenbedingungen der Anhörung?		<ul style="list-style-type: none"> • Fahrplan, Bus-/ Zugticket zur Anhörung • Hinweis auf Pünktlichkeit, • Übernachtungsmöglichkeit vor Ort (LEA) prüfen • Hinweis auf BAMF -Terminvergabe: alle Personen werden auf 8 Uhr morgens eingeladen, • Essen & Trinken mitnehmen • Etwas zum Zeitvertreib mitnehmen (evtl. Buch) • auf Möglichkeit hinweisen, dass (je nach Länge der einzelnen Anhörungen) die Anhörung vertagt werden kann 	
Hat die Klient*in bereits vor der Anhörung einen Rechtsbeistand?		Falls Anwalt im Vorfeld der Anhörung bereits involviert ist: Bitte ans BAMF um Abschrift der Anhörung für (1) Klient*in & (2) Anwalt*in bitten!	
Direkt nach der Anhörung: kennt der Klient die Wichtigkeit der Rückübersetzung des Protokolls?		Protokoll wird immer auf Deutsch geschrieben und wird bei der Rückübersetzung mündlich in die Anhörunssprache übersetzt	
Kennt der/die Klient*in die Bedeutung der Unterschrift unter dem Protokoll?		Einverständnis und Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben prüfen!	
Gibt es ehrenamtliche Unterstützung vor Ort? Ist diese erwünscht?		Vermittlung an Helferkreise. Ehrenamtliche können (eventuell) zur Anhörung mitgehen.	<u>Lokale Adressen in BW</u> <u>www.asyl-bw.de/</u> <u>Hinweisblatt zur Anmeldung</u>

Praktische Tipps/Hinweise:

Weitere Hinweise finden Sie unter <http://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/begleitung-im-asylverfahren.html> oder www.asyl.net

Arbeit

Arbeit ist ein komplexes Themengebiet, da in der Regel eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten i.d.R. automatisch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis in ihrem Aufenthaltsdokument eingetragen. Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme werden im folgenden Leitfaden erörtert.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Kann der/die Klient*in eine Arbeitserlaubnis erhalten?			<p>AUFENTHALTSGESTATTUNG</p> <p><u>§ 61 AsylG, § 67 AsylG, § 47 AsylG, § 48 AsylG; § 32 BeschV.</u></p> <p>Beschäftigung <u>kann</u> erlaubt werden.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In den ersten 3 Monaten nach Asylgesuch generelles Arbeitsverbot, außerdem solange Verpflichtung besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (bis zu 6 Monate, bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern auch länger) - <u>Generelles Arbeitsverbot</u> besteht, wenn Asylbewerber*in aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt und das Asylgesuch nach dem 31.8.15 gestellt wurde. <p>DULDUNG (abgelehnte Asylsuchende u.a.): <u>§ 60a Abs. 6 AufenthG; § 32 BeschV.</u></p> <p>Beschäftigung <u>kann</u> nach 3 Monaten Aufenthaltszeit in BRD erlaubt werden. (Beschäftigungen nach § 32 Abs. 2 BeschV- u.a. Berufsausbildung, Praktika bereits früher)</p> <p>Ausnahmen (§ 60a Abs. 6 AufenthG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverbot bei nicht ausreichender Mitwirkung bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung - Arbeitsverbot für abgelehnte Asylsuchende aus sicherem Herkunftsland, die ihr Asylgesuch nach 	<p>Arbeitshilfen siehe www.einwanderer.net</p> <p>Arbeitsagentur</p> <p>Übersicht Zugang zur Arbeit mit Duldung</p>

		<p>dem 31.08.2015 gestellt haben. - Einreise mit Hauptziel Leistungsbezug nach AsylbLG</p> <p>ASYLBERECHTIGTE, ANERKANNTE FLÜCHTLINGE NACH GFK; SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE: Jede Erwerbstätigkeit ab Anerkennung erlaubt (Bereits vor Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach <u>§ 25 Abs.1</u> oder Abs. 2)</p> <p>SCHUTZ DURCH FESTGESTELLTES ABSCHIEBEVERBOT: Ab Anerkennung Erwerbstätigkeitsregelungen wie bei Duldung. Ab Ausstellung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3) unselbständige Erwerbstätigkeit (=Beschäftigung) erlaubt. (<u>§ 31 BeschV</u>)</p> <p>SONSTIGE PERSONEN MIT HUMANITÄRER AUFENTHALTSERLAUBNIS (§§ 22 – 26 AufenthG), z.B. Kontingentflüchtlinge, Bleibeberechtigte u.a.: Mindestens unselbständige Erwerbstätigkeit (= Beschäftigung) erlaubt, teilweise auch Selbständigkeit (siehe § 31 BeschV und jeweilige §§ des AufenthG)</p>	
<p>Wer ist für der/die Klient*in beziehend auf Arbeit /Leistungen zuständig?</p>		<p><u>Erteilung einer Arbeitserlaubnis:</u> Untere/lokale Ausländerbehörde: Personen mit Gestattung. Regierungspräsidium Karlsruhe (obere Ausländerbehörde): Personen mit Duldung Beachten sie außerdem die Regeln für ausländerrechtliche Arbeitsverbote!!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsagentur: Personen im Asylverfahren; und Personen mit Duldung (abgelehnte Asylbewerber*innen u.a.) • Jobcenter: Anerkannte Schutzberechtigte (fast alle) Personen mit Aufenthaltserlaubnis <p>Arbeitsagentur und Jobcenter bieten teilweise</p>	

			interessante Maßnahmen an.	
Wie sind die Sprachkenntnisse der/des Klient*in?			<p>Grundlegende bis gute Sprachkenntnisse sind wichtig für eine Arbeitsaufnahme, gerade in technischen Bereichen (Arbeitssicherheit); die Anforderungen variieren. B1 bis B2 Niveau ist sinnvoll!</p> <p>Sprachkursträger bieten teilweise interessante Maßnahmen an. Evtl. weitere Infos zu Sprachkursangeboten und ausländerrechtlichen Zugangsmöglichkeiten</p>	<u>Übersicht Sprachförderung</u>
Ist der/die Klient*in bereits bei der Arbeitsagentur registriert?			<p>Asylbewerber*innen und Geduldete haben generell Anspruch auf Beratung bei der Arbeitsagentur, auch Personen aus „sicheren Herkunftsländern.“</p> <p>Vermittlung und Arbeitsförderung möglich, wenn kein Arbeitsverbot besteht (Ausnahme: Vermittlung und Förderung bereits während der Wartefrist von Asylbewerber*innen möglich, wenn diese aus einem Land mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen, - z.Zt. Syrien, Irak, Iran, Somalia, Eritrea).</p>	<u>Arbeitsmarktzugang</u> <u>Übersicht GGUA</u> <u>Arbeitserlaubnis und</u> <u>Arbeitserlaubnis mit</u> <u>Aufenthaltsgestattung</u>
Hat der/die Klient*in eine Berufsausbildung in seinem Herkunftsland absolviert?			Prüfen Sie die Dauer und Inhalte der Ausbildung und setzen Sie sich am besten mit der zuständigen Kammer vor Ort in Kontakt.	
Hat der/die Klient*in bereits Berufserfahrung in seinem Heimatland oder in Deutschland gesammelt?			Fragen Sie genau nach, was die Person im Heimatland beruflich gemacht hat. Dauer, Aufgaben etc.	
Ist ein Praktikum oder eine Hospitation gewünscht?			<p>Arbeitserlaubnis klären!</p> <p>Ggf. sog. MAG-Maßnahme über die Arbeitsagentur</p>	<u>Leitfaden GGUA Praktikum</u> <u>Maßnahmen Arbeitsagentur</u>
Ist eine Arbeitserprobung sinnvoll?			<ul style="list-style-type: none"> • MAG (Maßnahme beim Arbeitgeber; § 45 SGB III); bis zu 6 Wochen, Beantragung bei der Arbeitsagentur; • Zur Arbeitserprobung! Keine Arbeitserlaubnis 	<u>§ 45 SGB III</u>

			durch Ausländerbehörde notwendig!!	
Ist eine Anerkennung des Berufsabschlusses notwendig/hilfreich für die Arbeitsmarktintegration?			<p>Folgende Stellen sind für weitere Informationen wichtig: IHK FOSA bei Industrieberufen, HWK, IQ Netzwerke</p> <p>Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienste (JMD)</p> <p>Die Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren der LIGA zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen</p>	<p><u>Anerkennung in Deutschland</u> <u>IHK FOSA</u> <u>IQ Netzwerke</u></p> <p><u>Beratung für Erwachsene</u> <u>BAMF</u> <u>www.jugendmigrationsdienst</u> <u>e.de</u></p> <p><u>www.anerkennungsberatung-</u> <u>bw.jimdo.com/kontakt/</u></p>
Welchen Förderungen kann der Arbeitssuchende erhalten?			Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§44 SGB III) oder Eingliederungszuschuss (§ 88 ff SGB III) prüfen!	<p><u>Vermittlungsbudget</u> <u>Arbeitsagentur</u> <u>Eingliederungszuschuss</u> <u>Arbeitsagentur</u></p>
Kommt eine Selbstständigkeit in Frage?			Nur für anerkannte Flüchtlinge. Relevante Beratung durch die Kammern. Gute Infomaterialien (vers. Sprachen) gibt es auf der Homepage der IHK Hamburg.	<u>Existenzgründung Anerkannte</u>
Ist eine Teilnahme an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme sinnvoll?			Evtl. auch Teilnahme an Arbeitsagentur-Maßnahmen möglich (z.B. MAG-Maßnahme, PerF-Maßnahme, Weiterbildungsmaßnahme)	
Hat der/die Klient*in bereits einen Lebenslauf angefertigt?			Auf diversen Internetseiten findet man aktuelle Informationen über Bewerbungen..	<p><u>www.aubi-plus.de</u> <u>www.azubiyo.de/bewerbung/</u></p>
Liegen anerkannte Zeugnisse vor? Sind diese übersetzt?			<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsberatung am besten über IQ-Netzwerke • Zuständigkeit Zeugnisanerkennung Regierungspräsidium Stuttgart 	<p><u>Kontakte IQ Netzwerk</u> <u>Regierungspräsidium</u> <u>Stuttgart Zeugnisanerkennung</u></p>
Ist ein Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) für			<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligendienst (→wenig Bezahlung) 	<u>www.bundesfreiwilligendienst</u>

die Klient*in interessant?			<ul style="list-style-type: none"> • Beratung über Landesverbände • Ausschluss für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ 	.de
Kommt eine sogenannte „FIM“ (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme) in Frage?			<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlung 0,80 €/Stunde • Maximal 30 Stunden/Woche bis zu 6 Monate • Ausschluss für Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ • Keine Arbeitserlaubnis erforderlich 	Informationen zu FIM

Praktische Tipps/Hinweise:

Die Vorrangprüfung ist u.a. in Baden Württemberg bis Ende 2018 ausgesetzt (siehe [Integrationsgesetz](#)). Arbeitsbedingungen (ortsüblicher Tariflohn, nicht Mindestlohn!) wird weiterhin geprüft.

Das Projekt „**Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden**“ mit Standorten in Lörrach, Freiburg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg bietet individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang mit dem Ziel der Integration in Arbeit, schulische oder berufliche Ausbildung. [Link Projektverbund Baden](#)

Duale Ausbildung

Die Aufnahme einer Ausbildung für geflüchtete Menschen ist in der Regel kompliziert. Anerkannte können allerdings problemlos eine Ausbildung beginnen. Der folgende Leitfaden liefert eine Übersicht über wesentliche Aspekte einer Ausbildungsaufnahme für Asylbewerber*innen und Geduldete.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche Links
Haben Sie den Status der/des Klient*in abgeklärt?			Eine gute Übersicht über den Zugang zu Arbeitsmarkt bzw. zur Ausbildung findet man in der Arbeitshilfe von der GGUA.	Zugang Arbeitsmarkt
Über welches Sprachniveau verfügt der/die Klient*in?			Für eine duale Ausbildung ist ein B2 Niveau empfehlenswert! Sprachtests? Je nach Beruf sollte der sonstige Bildungshintergrund (z.B. Mathematik-Kenntnisse) und die Lernkompetenz beachtet werden. Sprachbegabte Menschen können evtl. bereits mit niedrigerem Sprachniveau in Berufsausbildung einsteigen, wenn durch die Berufsausbildung der Aufenthalt gesichert werden kann.	www.europaeischer-referenzrahmen.de/
Geht es um das Thema „Ausbildungsduldung“?			Klären Sie, ob die Beantragung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG möglich ist. Es muss eine qualifizierte mind. 2-jährige Ausbildung sein!	Arbeitshilfe Ausbildungsduldung Hinweise zur Ausbildungsduldung in Baden-Württemberg Arbeitshilfe Ausbildungsduldung Paritätischer
Hat der/die Klient*in bereits einen Ausbildungsplatz?			Wenn ja, kontaktieren Sie den Ausbildungsbetrieb, um rechtliche Aspekte zu klären etc.	Kontakte Kümmerer in BW

			Ggf. Kooperation mit den „Kümmerern“ der Kammern Ggf. Kontaktaufnahme mit Jugendberufshelfern / Schulsozialarbeitern etc. an (Berufs-)Schule	
Muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden?			Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung/ Ankunfts- nachweis und geduldete Personen: ja Anerkannte Geflüchtete: nein Hinweis auf Mitwirkungspflicht!	
Gibt es Ehrenamtliche, welche während der Ausbildung unterstützen können?			Sprechen Sie den/die Klient*in auf ehrenamtliche Begleitung an!	
Wurden die Förderungsmöglichkeiten während der Ausbildung bereits überprüft?			Förderinstrumente der Arbeitsagentur: Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung, Berufsausbildungshilfe (BAB)	Handreichung Paritätische Ausbildungsförderung Link Arbeitsagentur Ausbildung-vorbereiten- unterstützen Arbeitsagentur Berufsausbildungshilfe Übersicht Ausbildungsförderung Broschüre „Hilfe bei der Ausbildungsfinanzierung“ Arbeitshilfe - Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung
Braucht der/die Klient*in Unterstützung bei der Suche eines Ausbildungsplatzes?			Für die Vermittlung in die duale Ausbildung unterstützen die Arbeitsagentur sowie die lokalen Kammern (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer u.a.)	www.hwk.de , www.ihk.de ,

Praktische Tipps/Hinweise:

Geflüchtete Menschen (bis zum 34. Lebensjahr) können auch eine „**Einstiegsqualifizierung EQ**“ ([weiterführende Infos](#)) oder „**Einstiegsqualifizierung (EQ) Sprache**“ absolvieren, wenn das Sprachniveau von B2 für deine duale Ausbildung noch nicht erreicht ist.

Das **EQ Sprache** beinhaltet ein qualifiziertes Praktikum in einem Betrieb und ein Sprachkurs. Zielgruppe: anerkannte Geflüchtete und Asylsuchende aus Iran, Irak, Eritrea, Syrien und Somalia. Die Personen müssen bei der Arbeitsagentur gemeldet sein und eine Zustimmung durch die Berufsberatung erhalten. **Weitere Infos sind bei der örtlichen Arbeitsagentur zu erfragen, da es regionale Unterschiede gibt.**

- Für ein EQ muss eine **Arbeitserlaubnis** (nicht bei anerkannten Flüchtlingen) bei der Ausländerbehörde beantragt werden!!
- Regionale Kammern (HWK, IHK) unterstützen in der Regel bei der Suche nach EQ Stellen.

Das Projekt „**Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden**“ mit Standorten in Lörrach, Freiburg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg bietet individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang mit dem Ziel der Integration in Arbeit, schulische oder berufliche Ausbildung. ([Link Projektverbund Baden](#))

Familiennachzug

Spätestens wenn ein Aufenthaltsrecht besteht, wird die Familienzusammenführung wichtiges Thema in der Beratung sein. Ob eine Familienzusammenführung möglich ist und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, hängt vom Aufenthaltstitel ab (siehe Praktische Tipps/Hinweise unten).

Der folgende Leitfaden ist eine Hilfestellung für den Antrag des „privilegierten/einfachen“ Familiennachzugs nach **§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG**. Dieser wird gestellt, wenn die Familie sich außerhalb Europas aufhält. Befinden sich die Familie bereits in Europa ist eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin III Verordnung möglich (siehe Praktische Tipps/Hinweise unten). Voraussetzung für den „privilegierten/einfachen“ Familiennachzug ist lediglich die fristgerechte Antragstellung (Frist = 3 Monate ab Bestandskraft des BAMF Anerkennungsbescheids).

Fristwahrende Anzeige/ Antrag Familiennachzug	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Haben Sie den Status des/der Klient*in abgeklärt?			Grundlagen des Familiennachzugs in der Onlinefortbildung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg	Online-Fortbildung
Wann wurde der BAMF-Bescheid zugestellt?			3 Monats-Frist beachten! Die Frist läuft ab Bestandskraft des Bescheids (= Zustellung des Bescheids). Fristwahrende Anzeige am Besten sofort nach Zustellung stellen.	
Wo befindet sich die Kernfamilie?				
Welche Deutsche Botschaft ist zuständig?			Syrier*innen können sich an die Botschaften in der Türkei, Libanon oder Jordanien wenden. Bei Antragsstellern aus anderen Ländern muss die Zuständigkeit geklärt werden – Infos dazu auf den Homepages der Deutschen Botschaften.	
Wurde die fristwahrende Anzeige gestellt?			Das Auswärtige Amt hat ein Internet-Portal für die Antragsstellung zur Familienzusammenführung entwickelt. Dort findet sich auch das Formular das für die Fristwahrende Anzeige ausgefüllt werden muss. Das Formular steht, nachdem es ausgefüllt wurde, als pdf zur Verfügung.	Fristwahrende Anzeige

			<p><u>Wichtig:</u> Das ausgefüllte Formular unbedingt ausdrucken und dem/der Klient*in mitgeben (wird für den Termin bei der Botschaft benötigt, s. u.). Es wird nicht vom Auswärtigen Amt elektronisch gespeichert!! Es empfiehlt sich zudem die pdf Datei abzuspeichern.</p> <p><u>Wichtig:</u> Beim Ausfüllen auf die offizielle Schreibweise der Namen achten (wie im Nationalpass, in Urkunden).</p> <p>Das Portal wird zwar für die Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge beworben, kann aber von allen Geflüchteten genutzt werden. Allerdings nur die Fristwahrende Anzeige. Der Visumsantrag ist nur für Syrer*innen!</p>	
Wurde der Antrag/die Fristwahrende Anzeige an die zuständige Deutsche Botschaft gesendet?			Per Fax (Faxprotokoll wichtig) oder per Mail, wenn keine Faxnummer existiert. Dies soll als zusätzlicher Nachweise des fristgerechten Antrags dienen, auch wenn der Antrag/die Fristwahrende Anzeige nicht unbedingt von den Botschaften zugeordnet werden kann.	
Wurde die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung/Fristwahrende Anzeige in Kenntnis gesetzt?			Antrag/Fristwahrende Anzeige an zuständige Ausländerbehörde faxen.	
Wurde bereits ein Termin auf der zuständigen Deutschen Botschaft beantragt?			Die Terminvereinbarung ist von Botschaft zu Botschaft unterschiedlich. Informationen dazu sind auf den jeweiligen Homepages zu finden. Es kann bis zu einem Jahr oder länger dauern, bis ein Termin erteilt wird.	

Nachdem die fristwahrende Anzeige gestellt wurde, müssen die Familienmitglieder bei der zuständigen Deutschen Botschaft einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Familienzusammenführung stellen. Hierfür muss ein Termin vereinbart werden. Zu diesem Termin müssen bereits Dokumente mitgebracht werden. Im Folgenden werden die erforderlichen Dokumente aufgelistet. Einige Botschaften fordern weitere Unterlagen – hier auf den Homepages der Botschaften recherchieren, welche zusätzlichen Papiere benötigt werden.

Visumsantragsstellung zum Zweck der Familienzusammenführung bei der zuständigen Deutschen Botschaft	Ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Liegt die Fristwahrende Anzeige vor?			Für den Termin ist der Ausdruck der Fristwahrende Anzeige sowie Kopien (meist werden 3 Kopien gefordert) erforderlich = Nachweis, dass der Antrag auf Familiennachtzug fristgerecht gestellt wurde.	
Wurde für <u>alle</u> nachreisenden Familienmitglieder ein <u>eigener</u> Visumsantrag ausgefüllt?			Die Antragsformulare unterscheiden sich: Bitte auf der Homepage der jeweiligen Botschaft unter Visa/Visaangelegenheiten recherchieren welches verwendet werden muss. In der Regel ist das Formular für das Nationale Visum (D-Visum) erforderlich. Für syrische Flüchtlinge gibt es häufig ein verkürztes Formular. Ausgefüllte Formulare ausdrucken und genügend Kopien erstellen.	
Wurden dem Schutzberechtigten in Deutschland bereits die Aufenthaltserlaubnis & der Reiseausweis für Flüchtlinge (Blauer Pass) ausgestellt?			Insbesondere das Ausstellen des Reiseausweises für Geflüchtete dauert leider manchmal etwas länger. Bei der Ausländerbehörde immer wieder nachfragen. Einigen deutschen Botschaften reicht der BAMF Bescheid und die Aufenthaltserlaubnis nicht, sie wollen zudem eine Kopie des Reiseausweises für Geflüchtete.	
Liegen gültige Nationalpässe der nachreisenden Familienmitglieder vor?			Ohne Nationalpässe kann kein Visum erteilt werden. Die Botschaft möchte zudem Kopien der Pässe.	
Liegen Personenstandsnachweise vor?			Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Personenstandsregister – in deutscher Übersetzung & legalisiert. Fertigen Sie genug Kopien an!	
Liegt ein gültiger Nachweis über eine Polio-Impfung (nicht älter als 12 Monate) vor?			Auch hier genügend Kopien anfertigen. Aktuell müssen syrische Geflüchtete keine Nachweise über eine Polio-Impfung vorlegen (Stand: März 2017)	

Praktische Tipps/Hinweise:

Es kann nur die Kernfamilie nachgeholt werden: Ehepartner & minderjährige Kinder

Asylberechtigt (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft (25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG)

→ „Privilegierter/einfacher Familiennachzug“ nach **§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG** möglich

→ Frist für die Antragsstellung: 3 Monate (First läuft ab Zustellungsdatum des Anerkennungsbescheids)

→ Kein Nachweis über eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraums erforderlich. Nachziehende Familienmitglieder müssen kein Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (A1) vorlegen. In manchen Fällen wird dies fälschlicherweise trotzdem gefordert → In diesen Fällen auf fristgerechte Antragsstellung und § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verweisen.

Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG); es besteht die Möglichkeit auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu klagen!! (Klagefrist 2 Wochen ab Zustellung des BAMF Bescheids)

→ Familiennachzug ist bis 31.07.2018 ausgesetzt. Neuer Gesetzesentwurf zur „Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“. Demnach können subsidiär Geschützte einen Antrag auf Familiennachzug stellen, haben allerdings keinen Rechtsanspruch darauf – Ermessenentscheidung. Entscheidung anhand humanitärer Gründe. Zudem wird der Nachzug auf 1000 Personen pro Monat beschränkt.

→ Wurde nicht geklagt bzw. die Klage abgewiesen oder noch nicht entschieden, nicht vergessen ab dem 01.08.2018 einen Antrag zu stellen.

Nationale Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

→ Familienzusammenführung nur unter best. Voraussetzungen möglich, u. a. Nachweis über ausreichend Wohnraum und eigenständige Lebensunterhaltssicherung (kein ALG II Bezug), Nachziehenden Familienmitglieder müssen A1-Deutschsprachkenntnisse nachweisen

Minderjährige Schutzberechtigte (Asylberechtigt oder Flüchtlingseigenschaft)

→ können ihre Eltern nachholen (**§ 36 Abs. 1 AufenthG**)

→ keine Frist bei Minderjährigen

→ **Achtung bei bereits Volljährigen!** Bisherige Regelung: Antragsstellung vor 18. Lebensjahr & Familie muss vor dem 18. Lebensjahr einreisen. → **EuGH Urteil vom 12.04.2018**: Entscheidend ist das Alter bei Asylantragsstellung → Anspruch auf Familiennachzug bei folgenden Voraussetzungen: Asylantragsstellung als UMA, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigt, Antragsstellung innerhalb von 3 Monaten (ab Bestandskraft des BAMF Bescheids = Zustellung) (**s. Informationen Flüchtlingsrat Baden-Württemberg**)

Was tun bei Altfällen? Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach EuGH Urteil vom 12.04.2018

→ Für sonstige Familienangehörige (z. B. minderjährige Geschwister) kann ein Antrag nach **§ 36 Abs. 2 AufenthG** gestellt werden. Dieser wird aber nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bewilligt, d. h. die Hürden hier sind sehr hoch.

→ Eine Möglichkeit minderjährige Geschwister doch nachzuholen kann auch das Familienasyl sein (s. Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Hinweise zum Familienasyl und „Kaskadennachzug“)

IOM Familienunterstützungsprogramm (FAP): Servicezentren in Istanbul, Gaziantep, Beirut und Erbil → Syrische und irakische Familien erhalten dort vor dem Botschaftstermin Unterstützung (z. B. wird sichergestellt, ob die Antragsunterlagen vollständig sind).

Befindet sich die Familie bereits in Europa, ist eine Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin III Verordnung möglich – auch wenn sich der Schutzsuchende noch im Asylverfahren befindet. Hierfür müssen sich die Familienmitglieder an die Regierung des jeweiligen Landes wenden. Vor Ort gibt es häufig NGOs, die Flüchtlinge hierbei unterstützen und begleiten, so gibt es Griechenland bspw. das **Integration Center for Migrant Workers-Ecumenical Refugee Programm**.

Hilfreiche Links:

www.familiennachzug.net/

<http://germany.iom.int/>

<https://familie.asyl.net/start/>

Gesundheit

In Deutschland hat jeder Mensch einen Anspruch auf gesundheitliche Versorgung. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Stufen der Versorgung. Im folgenden Leitfaden finden Sie wichtige Aspekte der Gesundheitsversorgung und der Ansprüche von Geflüchteten.

	ja	nein	Bemerkung	Hilfreiche (Hyper-)Links
Wohnt der/die Klient*in noch in der Erstaufnahme?			Die medizinische Versorgung ist in § 4 und § 6 AsylbLG geregelt. Nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Kosten für Zahnersatz, Behandlung chronischer Krankheiten, Therapie muss beantragt werden. Kosten für Brille werden nicht übernommen.	Medizinische Versorgung von Asylbewerbern
Ist der/die Klient*in noch im Verfahren und weniger als 15 Monate in Deutschland?			Wenn ja, dann muss ein Krankenschein über den zuständigen Sozialdienst des Landratsamtes besorgt werden.	
Ist der/die Klient*in länger als 15 Monate in Deutschland?			Recht auf Krankenversicherung (KV) und Gesundheitskarte. Freie Krankenkassenwahl!	
Ist der/die Klient*in weniger als 15 Monate in Deutschland?			Kommune muss einem Vertrag mit der Krankenkasse zustimmen. Keine freie Krankenkassenwahl möglich!	
Hat der/die Klient*in einen sozialversicherungspflichtigen Job?			Krankenversicherung so wie bei allen anderen (bei Jobverlust gibt es die Möglichkeit der Weiterversicherung)	
Ist der/die Klient*in anerkannt?			KV wird über Jobcenter bezahlt, Anmeldung muss Klient übernehmen	
Ist der/die Klient*in abgelehnt?			Krankenschein/ nach 15 Monaten KV	
Ist der/die Klient*in besonders schutzbedürftig?			Bsp.: Schwangere erhalten eine KV-Karte während der Schwangerschaft bis nach der Entbindung	
Ist der/die Klient*in pflegebedürftig?			Nach 2 Jahren Versicherungszeit bei der KV ist die Einstufung in einen Pflegegrad möglich	

Handelt es sich um eine Notsituation?			Der Behandlungsschein kann nachgereicht werden.	
Ist es gerade nicht möglich einen Behandlungsschein zu erhalten?			Bei Notfällen können Behandlungsscheine bis zu 10 Tage nach der Behandlung nachgereicht werden	
Lebt der/die Klient*in „illegalisiert“ in Deutschland?			<p>Ärzte und Krankenhäuser dürfen keine Informationen an die Ausländerbehörden geben.</p> <p>Aber Vorsicht, falls sie sich an die Leistungsbehörden wenden wollen. Unterstützung und Beratung gibt es bei Medinetzen.</p>	<u>Medinetze</u>

Sozialleistungen

Geflüchtete Menschen haben nach Ihrer Ankunft einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den deutschen Staat. Da sich der Zugang zu Sozialleistungen für Geflüchtete teilweise als kompliziert darstellt, soll der folgende Leitfaden als eine Übersicht für die Beratung dienen.

	ja	nein	Bemerkung	Hilfreiche (Hyper-)Links
Ist der/die Klient*in noch im Verfahren?			Geflüchtete im Asylverfahren erhalten vom Sozialamt oder Migrationsamt (regional unterschiedlich) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 15 Monaten Analogleistungen zu SGB XII.	Sozialleistungen Asylbewerberleistungsgesetz
Ist der/die Klient*in berufstätig?			Je nach Höhe des Einkommens ohne Leistungen oder ergänzende Leistungen, durch Sozial- bzw. Migrationsamt → Lohnabrechnungen regelmäßig an die Leistungsbehörde weiterleiten	
Braucht der/die Klient*in saisonale Kleidung/ Schuhe?			Antrag beim zuständigen Leistungsträger möglich (Im Verfahren)	
Ist der/die Klient*in abgelehnt?			Asylbewerberleistungen bis zur Abschiebung. Hinweis: Bei Ablehnung Weiterleitung zur Rückkehrberatung oder Klage einreichen.	
Ist der/die Klient*in anerkannt?			Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter (SGBII od. SGB XII) → Antrag muss sofort gestellt werden, Unterstützung durch Berater*in	Info Sozialleistungen
Hat der/die Klient*in Kinder?			Ab Anerkennung Anspruch auf Kindergeld → Antrag für jedes Kind Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: 3 Jahre Aufenthalt + Arbeit	Kindergeld für Asylbewerber*innen und Anerkannte

Hat der/die Klient*in Kinder unter 3 Jahre?			Evtl. Anspruch auf Elterngeld, nach der Anerkennung → Antrag bei der L-Bank, Verweisberatung: Schwangerenberatung	
Ist die Klient*in schwanger?			Verweisberatung an Schwangerenberatung → Finanzielle Hilfen sind möglich, egal in welchem Aufenthaltsstatus	
Besuchen die Kinder eine Betreuungseinrichtung?			Kostenübernahme durch zuständigen Leistungsträger (abgesehen von Verpflegung und besonderer Kleidung)	
Besuchen die Kinder eine Schule?			Ab 3 Km Distanz zur Schule → Anspruch auf Schülerfahrkarte über die Schule beantragen (Sekretariat)	
Zieht der/die Klient*in das erste Mal in eine Wohnung?			Anspruch auf Erstausrüstung von Sozialamt bzw. Migrationsamt oder Jobcenter Auch Beihilfe zur Kautions (auf Antrag!!)	

Praktische Tipps/Hinweise:

In einigen Städten/Gemeinden gibt es für Geringverdiener*innen Angebote wie Familienpass, Family-Card, Sozialticket oder ähnliches. Hierüber können Kostenermäßigungen (z. B. für Fahrkarten) wirksam werden. Asylbewerber*innen können häufig auch Familienpässe u. a. beantragen. Vor Ort informieren!

Sprache

Die Sprachkurseangebote vor Ort sind vielfältig und leider oft unübersichtlich. Die Teilnahme an kostenlosen Kursen ist von Status und Herkunftsland abhängig. Mit Hilfe der Übersicht werden alle wichtige Aspekte zum Zugang von Sprachförderung behandelt.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Welchen Status hat der/die Klient*in?				
Welche Ziele verfolgt der/die Klient*in?			Prüfen Sie, für welche Zwecke der/die Klient*in einen Sprachkurs absolvieren möchte. Raum zum eintragen der Ziele. Für Aufenthaltsverfestigung und Optionen nach der Ablehnung ist das Sprachniveau sehr wichtig	
Haben Sie das Bildungs-/Sprachniveau geklärt (Muttersprache)?			Evtl. sollte ein Alphabetisierungskurs gesucht werden.	Alphabetisierung BAMF
Haben Sie die Fremdsprachenkenntnisse abgeklärt?				
Kann der /die Klient*in an einem Integrationskurs teilnehmen?			<p>Menschen mit Aufenthaltsgestattung und „guter Bleibeperspektive“ (aktuell Somalia, Irak, Iran, Eritrea, Syrien; siehe Homepage BAMF) haben die Möglichkeit auf Antrag (z.B. durch Sprachkurs-träger), noch während des Asylverfahrens an einem Integrationskurs teilzunehmen. Die Ausländerbehörde stellt die Verpflichtung aus und dies wird mit Erteilung der Aufenthalts-gestattung ausgehändigt.</p> <p>Menschen mit Asylberechtigung, Flüchtlings-schutz und subsidiärem Schutz sind dazu verpflichtet einen Integrationskurs zu besuchen. Darüber hinaus kann das Jobcenter im Falle von ALG II – Empfängern eine Verpflichtung ausstellen.</p> <p>Kosten werden übernommen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme drohen Sanktionen.</p> <p>Menschen mit nationalem Abschiebungsverbot können teilnehmen, falls es freie Plätze gibt.</p> <p>Antragstellung durch Sprachkursträger beim BAMF</p> <p>Für alle anderen ist die Teilnahme nur als Selbstzahler</p>	Integrationskursverordnung www.bamf.de > Formulare

			<p>möglich, falls Plätze frei sind (evtl. durch Arbeitgeber*Innen, Stiftungen, Ehrenamtliche etc.)</p> <p>Bei den normalen Verpflichtungen der Ausländerbehörde muss der/die Klient*in einen Antrag auf Kostenbefreiung mit Kopie seines Leistungsbescheides an das BAMF stellen. Auch Menschen, die arbeiten und z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag o.ä. beziehen, können einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen.</p>	
Gibt es weitere Sprachkurseangebote vor Ort?			<p>Sprechen Sie Sprachkurs- und/oder Bildungsträger an und informieren Sie sich über weitere Angebote. Z.B beim Elternseminar.</p> <p>Städtische Deutschkurse für alle, bis auf Besucher*innen von Integrationskursen und Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern.</p>	<p>Stuttgart: www.welcome.stuttgart.de/deutschkurse</p>
Gibt es ehrenamtliche Sprachangebote?			<p>Kontaktieren Sie die Helferkreise vor Ort oder die Ehrenamtskoordinator*innen.</p>	
Haben Sie über Sprachangebote im Internet und/oder Lern-Apps informiert?			<p>Eine gute Übersicht hierzu liefert ProAsyl.</p>	<p>ProAsyl Deutsch lernen Übersicht fluechtlingshelfer.info</p>

Praktische Tipps/Hinweise:

- Integrationskurse beinhalten „Sprachkurs“ und „Orientierungskurs“.
- Angebote der Arbeitsagentur wie. Z.B. PerJuf, PerF enthalten Praxisanteile im Unternehmen aber auch Sprachkurse.
- Empfohlenes Sprachniveau: Duale Ausbildung (B2)
- Erforderliches Sprachniveau: Mediziner, Apotheker (C1), Aufnahme Studium in der Regel C1 (Universität am besten vor Ort kontaktieren, um genaue Kriterien zu erfragen), Pflegeausbildung (B2)
- Sprache ist ein wichtiges Kriterium für Aufenthaltssicherung und Aufenthaltsverfestigung.
- Prüfen Sie immer die Sprachkursangebote aktuell vor Ort. Es gibt viele Änderungen!
- Seit 2017 gibt es Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. In den Kursen werden Informationen über das Leben hier und gleichzeitig erste Deutschkenntnisse vermittelt. ([Erstorientierungskurse](#))

Wohnen

Die Unterbringung von Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüaG) Baden-Württemberg geregelt. Für anerkannte Flüchtlinge gibt es seit dem Integrationsgesetz eine Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG), diese wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich angewendet. In Baden-Württemberg wird die Wohnsitzauflage streng ausgelegt.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Ist der Status geklärt?				
Wo ist der/die Klient*in untergebracht?				
Landeserstaufnahmeeinrichtung (Lea)			<ul style="list-style-type: none"> • Für max. 6 Monate. Ausnahme: sichere Herkunftsländer • Residenzpflicht für LEA Standort • Arbeitsverbot • Wenn länger als 6 Monate untergebracht, Klage möglich (Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“) • Gesetzesänderungen stehen in diesem Bereich bevor. Bitte beachten!! 	<u>Vorlagen für Klagen</u>
Gemeinschaftsunterkunft (GU)			<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit: Landratsamt/Amt für Soziales • Die Flüchtlinge werden zugewiesen • Unterbringung in der GU für max. 24 Monate oder bis zur Beendigung Asylverfahrens. • Es gibt Ausnahmen für Menschen die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und für besonders Schutzbedürftige. • Mindeststandards der Unterbringung sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüaG) festgeschrieben • Keine Residenzpflicht, aber Wohnsitzauflage. • Umverteilungsantrag möglich bei der örtlichen Ausländerbehörde. Nur in absoluten Einzelfälle (z.B. Familieneinheit) 	<u>FlüaG</u>
Anschlussunterbringung (AU)			<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit: Gemeinde • Keine Mindeststandards! 	<u>Artikel „Was ist im Vorfeld eines Transfers zu beachten im</u>

			<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit, eigene Wohnung im Landkreis zu suchen. • Unterstützung bei Gemeinden/ Kirchengemeinden/Helferkreisen anfragen. • Bei SGB II Bezug mit Jobcenter, bei AsylbLG Sozial- bzw. Landratsamt. Kosten auf Erstausrüstung können auf Antrag übernommen werden 	<u>Rundbrief 3/17 des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg</u>
Liegt eine Wohnsitzauflage vor?			<p>Seit in Kraft treten des Integrationsgesetzes unterliegen Geflüchtete, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden und ohne Beschäftigung sind einer Wohnsitzauflage.</p> <p>Treffen folgende Kriterien zu, wird <u>keine Wohnsitzauflage</u> erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschäftigung, bei einem Verdienst von mind. 712 € netto bei 15 Stunde/Woche Arbeit. ▪ Ausbildung oder Studium <ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzauflage sollte der Integration dienen. Eigentlich müsste eine Anhörung (schriftlich oder mündlich) vor Verhängung der Wohnsitzauflage stattfinden. Hier die Möglichkeit unbedingt nutzen. Alle Argumente, die für oder gegen Integration sprechen sammeln und vortragen. • Wird dennoch eine Wohnsitzauflage verhängt, ist eine Klage möglich. Diese hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. 	<u>Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverband</u>
Ist eine Unterstützung bei der Wohnungssuche möglich?			<p>z. B. durch Arbeitgeber oder Helferkreise, Sozialdienste, Wohnungsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnberechtigungsschein beantragen • Wohnungsanzeigen gemeinsam verfassen • Links zu Wohnungssuchportals • Liste Mietspiegel aushändigen • Mietvertrag erst nach Prüfung durch Jobcenter/ Sozialamt unterzeichnen 	

UMA		<p>Unbegleitete Minderjährige sind besonders schutzbedürftig und werden daher anders untergebracht. So kommen sie in Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien unter.</p> <p>Vorsicht: Eventuell Probleme bei Volljährigkeit</p>	
-----	--	---	--

Praktische Tipps/Hinweise:

- Jeder Umzug muss dem BAMF mitgeteilt werden!
- Bei Fragen/Problemen rund ums Wohnen (überhöhte Stromkosten, Verschuldung, Erstausrüstung Wohnung usw.) passende Beratungsstellen vor Ort recherchieren; z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Schuldnerberatung, Mieterschutzbund, Verbraucherzentrale, städtische Flüchtlings-/Integrationsbeauftragte. Weisen Sie darauf hin, dass Möglichkeit besteht, gemeinsam den Mietvertrag anzuschauen – bevor er unterschrieben wird!!!
- Wohnberechtigungsschein, Mietobergrenze, Wohnen in Wohngemeinschaften, Baugenossenschaften, Suchportale, Anzeigen
- Ggf. Erläuterung von: Mietkaution (& Möglichkeiten des zinslosen Darlehens), Mülltrennung, Reinigung, Hausordnung, Ruhestörung
- Broschüre: „Was tun bei Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“

Rückkehr

Der Leitfaden liefert eine Übersicht welche Schritte zu unternehmen sind, wenn ihr/e Klient*in einen Rückkehrwunsch äußert. Grundsätzlich ist es wichtig die Motivation zu klären und auf die Expert*innen einer unabhängigen und ergebnisoffenen Rückkehrberatungsstelle zu verweisen zu der Sie Vertrauen haben.

	ja	nein	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Mit welcher Motivation möchte der/die Klient*in freiwillig ausreisen?			<p>Motivation und Gründe besprechen!</p> <p>Wenn die Motivation alleine die Angst vor Abschiebung ist, sollten sie klären ob es andere Möglichkeiten (Ausbildungsduldung, Bleiberecht, Härtefallantrag, etc.) gibt und wie akut die Gefahr der Abschiebung ist.</p> <p>Nach Ende des Beratungsgesprächs raten noch einmal über die Entscheidung zu schlafen und sich am nächsten Tag wieder zu treffen</p>	<p>Flüchtlingsrat BW</p> <p>Flüchtlingsrat NRW</p> <p>Aktion Bleiberecht</p>
Wenn der/die Klient*in freiwillig ausreisen will			<p>Eine freiwillige Rückkehr ist praktisch immer noch möglich.</p> <p>In allen Fällen gibt es finanzielle Unterstützungen bei freiwilliger Rückkehrer (bei Westbalkanstaaten nur die Bezahlung der Rückreise)</p> <p>Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach Herkunftsland und dem Stand im Asylverfahren</p> <p><u>Vorsicht:</u> Häufig ist die Höhe von Fall zu Fall unterschiedlich. Genaue Höhe kennen die Rückkehrberatungsstellen.</p>	<p>Bundesweite Rückkehrförderprogramme</p>
Haben Sie dem/der Klient*in eine ergebnisoffene und unabhängige Rückkehrberatungsstelle empfohlen?			<p>Über die Aufgabe der Rückkehrberatungsstelle informieren.</p> <p>Bei Bedarf Termin mit Beratungsstellen vereinbaren! Informieren, wann eine Rückkehrberatung ergebnisoffen und unabhängig ist!</p> <p>DRK Freiburg: Ergebnisoffene und unabhängige Beratung für Flüchtlinge. Informationsstelle für Institutionen, Verbände und Initiativen in Südbaden.</p>	<p>Internationale Organisation für Migration</p> <p>Perspektiv- und Rückkehrberatung DRK Freiburg</p>

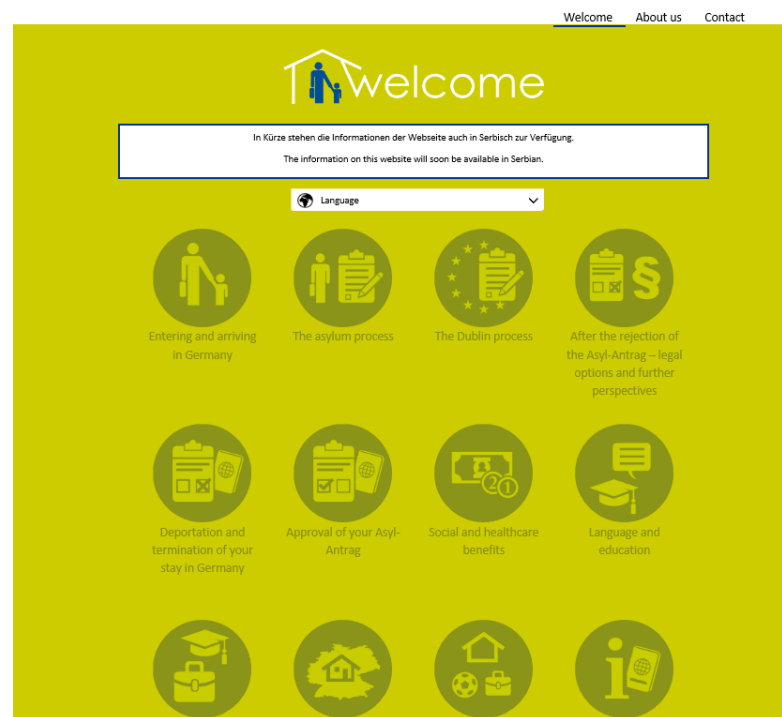
Praktische Tipps/Hinweise:

Unter folgendem Link sind Rückkehrberatungsstellen zu finden, welche aber nicht immer unabhängig sind.

www.returningfromgermany.de/de/centres

Besuchen Sie unser **unabhängiges Beratungsportal** www.w2bw.de für Geflüchtete und deren Unterstützer*innen.

In fünfzehn Kapiteln wird über die einzelnen Schritte im Asylverfahren, rechtliche Grundlagen zur Integration und Unterstützungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg informiert. Das Themenspektrum reicht von Informationen zum Asylverfahren, über Hinweise zu Sprache und Bildung bis hin zur Vermittlung von Wissen für besonders Schutzbedürftige. Die Informationen sind auf Albanisch, Arabisch, Dari, Deutsch, Farsi, Französisch, Englisch, Paschto, Serbisch und Tigrinya abrufbar.



Kontakt:

Susanne Dieing (Projektkoordination)

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald
Hirschenbuckel 3, 79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 07651 - 93 99-14
E-Mail: susanne.dieing@diakonie.ekiba.de

Seán McGinley

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hauptstätter Straße 57, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 - 55 32 83 -4
E-Mail: mcginley@fluechtlingsrat-bw.de

Hinweis: Die Dokumentation ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ entstanden (28.6.2018). Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche Rechtsberatung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.

